



Gemeindeamt Berndorf b. Sbg.

Pol. Bez. Salzburg-Umgebung

A-5165 Berndorf, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1

Tel. 06217/8133-77

Fax: 06217/8133-75

www.berndorf.salzburg.at

UID: ATU59631946

DVR: 0107875

Mail: buchhaltung@berndorf.salzburg.at

Richtlinien Familienförderung „Berndorfer Modell“ ab 1.1.2019

Bestehender HWS vom familienbeihilfebeziehenden Elternteil und Kind in Berndorf

Familienbeihilfebeziehender Elternteil und Kind leben im gemeinsamen Haushalt, Adoptiv- u. Pflegeeltern sind den leiblichen Eltern gleichgestellt

Auszahlung ab Beginn Kinderbetreuungsgeld-Bezug bzw. ab dem 19. Lebensmonat beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und Kinderbetreuungsgeldbezugsvarianten 12. – 16. Lebensmonat

Auszahlungsdauer bis familienexterne Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird bzw. max. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Auszahlung nur nach Antragstellung am Gemeindeamt und nach Vorlage einer Bestätigung der Krankenkasse über die gewählte Variante (Dauer des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes) und einer Auszahlungsbestätigung über den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes vom letzten Bezugsmonat vor Antragstellung

Auszahlungsbeginn max. 6 Monate rückwirkend ab Antragstellung bzw. ab Begründung des Hauptwohnsitzes in Berndorf

Auszahlung immer nur für das jüngste Kind

Aufschlag bei Mehrlingsgeburten: 1,5 fache des Auszahlungsbetrages

Bei einer weiteren Geburt endet der Bezug der Familienförderung nach dem „Berndorfer Modell“ für das 1. Kind ab Ende des Wochengeldbezuges des 2. Kindes mit gleichzeitigem Beginn der Auszahlung für das 2. Kind

Kinderbetreuungsgeld für die Variante 17 – 23 Lebensmonate → 70,-/Monat Gemeindeanteil

Kinderbetreuungsgeld für die Variante 24 – 36 Lebensmonate → 130,-/Monat Gemeindeanteil

Kinderbetreuungsgeld für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldmodell und die Bezugsvariante 12 – 16 Monate → ab dem 19. Lebensmonat → 70,-/Monat Gemeindeanteil

Änderungen von der Krankenkasse sind umgehend dem Gemeindeamt zu melden

Bei falschen Angaben muss die Förderung zurückgezahlt werden

Halbjährliche Auszahlung im Nachhinein (Überweisung → IBAN bekanntgeben)

Förderung der Gemeinde fällt weg bei Inanspruchnahme familienexterner Betreuung mit verpflichtender finanzieller Beteiligung der Gemeinde bzw. der Benützung der vorhandenen Betreuungseinrichtung der Gemeinde nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetz

Anspruch auf die gegenständliche Förderung besteht für Kinder, die nach dem 1. März 2017 und vor dem 31.12.2021 geboren wurden.

Für Anträge bei Neugeborenen bis 28. Februar 2017 gelten die Richtlinien für die Familienförderung „Berndorfer Modell“ ab 1.1.2016.

Sollten in diesem Zeitraum gesetzliche Rahmenbedingungen mit direktem Einfluss auf die Förderung geändert werden, behält sich die Gemeindevertretung Berndorf das Recht vor, die Gewährung und Höhe der Förderung jederzeit durch Beschluss neu zu regeln.

Beschlossen am 1.7.2019 von der Gemeindevertretung Berndorf bei Salzburg mit Wirkung vom 1.1.2019